Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie

vom 2. Dezember 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. vom 5. Januar 2005 S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Ägyptologie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2 Studienbeginn, Frist

- (1) Studienanfänger werden zum Sommer- oder Wintersemester zum Studium aufgenommen.
- (2) Von deutschen Studienbewerbern und ausländischen Studienbewerbern oder Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ist innerhalb der in der ZlmmO vorgesehenen allgemeinen Immatrikulationsfristen eine Bescheinigung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangsbescheinigung) beizubringen. Der Antrag auf Zulassung ist von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, einschließlich der nach § 3 Absatz 2 erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form

- (1) Die Zugangsbescheinigung ist auf dem von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Formblatt beizubringen. Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZlmmO vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dabei sind in beiden Fällen
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 2 genannten Voraussetzungen,
 - im Fall von § 4 Absatz 2 ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in dem angestrebten Studiengang oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,

beizufügen.

(3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangsbzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - 1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss dabei mindestens 50 % oder 70 ECTS-Punkte betragen.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C "good" oder 2,7,
- b) eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C "good" oder 2.7.
- c) fachspezifische Einzelnoten aus dem vorherigen Studiengang, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können.
- 2. Latinum oder Graecum oder Hebraicum oder Klassisches Arabisch sowie Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch auf dem Niveau von mindestens B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, jeweils nachzu-

weisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise.

- (2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt bzw. die Bescheinigung auch ausgestellt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erworben wird. Der Bewerber nimmt in diesem Fall am Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4a Voraussetzungen für das Studium im Begleitfach

Ein Studium im Begleitfach ist ohne Vorkenntnisse möglich.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen mindestens einer ein Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren

- (1) Deutsche Studienbewerber und ausländische Studienbewerber oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Ägyptologie innerhalb der in der ZImmO vorgesehenen Immatrikulationsfristen immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang wird durch eine Zugangsbescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (2) Für ausländische Studienbewerber, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, findet ein Zulassungsverfahren statt.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Ägyptologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Insbesondere ist eine Zulassung im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Ägyptologie vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 18/07, S. 1881), zuletzt geändert am 9. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2011, S. 305) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor